



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
AG IG I 2 - Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung
Krausenstr. 17/18
10117 Berlin

18. Oktober 2018

**Entwurf zur Anpassung der TA Luft vom 16. Juli 2018 –
Verschärfende Regelungen für Bioaerosol-Emissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände vertreten die Interessen von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen, die in der Erfassung, Lagerung, Verarbeitung sowie im Umschlag von Agrargütern tätig sind.

Mit den folgenden Ausführungen beziehen wir uns auf den Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 16. Juli 2018, der eine erhebliche Verschärfung der Pflicht zur Emissionsminderung bei Bioaerosolen vorsieht.

Nach der neuen Regelung in Nr. 5.2.9 Absatz 1 sollen bei Anlagen, die Keime und Endotoxine in relevantem Umfang emittieren können, Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind in keiner Weise konkretisiert.

Eine entsprechende Verpflichtung zur Emissionsminderung hätte aufgrund der Heterogenität der Prozesse und der Spezifika des Umschlaggeschehens erhebliche Investitionen für die Agrar-, Getreide- und Futtermittelunternehmen in die Anlagentechnik lediglich `auf bloßen Verdacht` zur Folge, ohne dass der wissenschaftliche Nachweis für die konkrete Notwendigkeit geführt worden ist. Nr. 5.2.9 sollte daher komplett gestrichen werden. Unabhängig davon, dass die Neuregelung europarechtlich nicht gefordert ist, sind Anforderungen an Keime und Toxine bereits in den besonderen Regelungen der bestimmten Anlagenarten der Nr. 5.4 enthalten und ausreichend, um anlagenspezifische Anforderungen zu stellen. Darüber hinausgehende Regelungen ohne wissenschaftlich belegte und unstrittige Untersuchungsergebnisse sollten u. E. nicht erfolgen. Wir möchten Sie auf diesem Wege darum bitten, dass die im Folgenden von uns vorgetragene Argumente Eingang in die Beratungen anlässlich der bevorstehenden Ressortabstimmung finden, um eine sachorientierte und verhältnismäßige Lösung zu erreichen.

Belastbares Datenmaterial, Tatsachengrundlagen und Rechtssicherheit notwendig

In verschiedenen VDI-Richtlinien – so z. B. in der VDI-Richtlinie 4250, Blatt 1 und Blatt 3, in der VDI-Richtlinie 4255, Blatt 2 sowie im Rahmen eines Entwurfs der TA Luft aus der letzten Legislaturperiode sind bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Bioaerosolen sowie Anforderungen gegen deren mögliche schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend dem Stand der Technik enthalten bzw. vorgesehen.

Die Verbände begrüßen grundsätzlich eine Konkretisierung und eine national einheitliche Bewertungsgrundlage, denn dadurch wird Rechts- und Planungssicherheit erreicht. Aus unserer Sicht kann der Stand der Technik jedoch nur dann verbindlich abgebildet werden, wenn im Rahmen der umweltmedizinischen Forschung belastbare Datenmaterialien und Tatsachengrundlagen zur Ursache-Wirkungs-Beziehung ermittelt werden konnten. Dies ist bis dato unserer Einschätzung nach nicht der Fall.

Nach unserem Verständnis sind die Detailkenntnisse zu auftretenden Bioaerosolen nicht so weit fortgeschritten bzw. vorhanden, dass Rechtssicherheit in dieser Frage besteht. Auch die bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass „ein hinreichender Kenntnisstand über die Gefährlichkeit von Bioaerosol-Emissionen sowie die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nicht gegeben sind“.

Auch aus arbeitsmedizinischer Sicht gibt es keinen sachlichen Grund, Bioaerosole in die TA Luft aufzunehmen. Wenn aufgrund von regelmäßigen, über einen langen Zeitraum durchgeführten arbeitsmedizinischen Untersuchungen keine Belastungen der Arbeitnehmer festgestellt wurde, kann nahezu ausgeschlossen werden, dass eine Belastung Dritter entsteht.

Begonnene Überarbeitung der VDI-Richtlinien 4250 Blatt 1 und Blatt 3

Inzwischen hat der Normenausschuss der VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) beschlossen, den Gemeinschaftsausschuss Bioaerosole mit einer Überarbeitung der VDI-Richtlinien 4250 Blatt 1 und Blatt 3 zu befassen. In zwei Projektgruppen sollen bis 2020 sowohl die Wirkung von mikrobiologischen Agenzien auf den Menschen als auch anlagenbezogene, umweltmedizinische Messparameter und Beurteilungswerte erörtert, untersucht sowie entsprechende technische Regeln erarbeitet werden. Die unterzeichnenden Verbände werden sich in diesen Prozess konstruktiv miteinbringen.

Vor Abschluss dieser Arbeiten empfiehlt sich u. E. keine Neuregelung zum Thema Bioaerosole.

Neben den aufgeführten wissenschaftlichen Nachweisen müssen u. E. auch die wirtschaftlichen Folgewirkungen betrachtet werden. Die unterzeichnenden Verbände sind daher der Auffassung, dass es einer umfassenden Folgenabschätzung des TA Luft-Entwurfes bedarf.

Die TA Luft ist daher in der vorgelegten Entwurfsfassung (Stand: 16.07.2018) abzulehnen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Detailstellungen der Verbände in Bezug auf weitergehende Kritikpunkte von diesem Schreiben unberührt bleiben.

Gern stehen wir Ihnen für vertiefende Gespräche in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

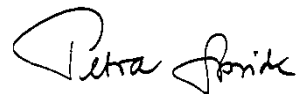
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hermann-Josef Baaken
Deutscher Verband Tiernahrung
e.V.



Andreas Bolte,
Verband der Getreide-, Mühlen
und Stärkewirtschaft e.V.



Petra Sprick,
OVID Verband der
ölsaatenverarbeitenden
Industrie in Deutschland e.V.



Christof Buchholz,
Verein der Getreidehändler
an der Hamburger Börse e.V.



Sebastian Werren ,
Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
e.V.



Arnim Rohwer,
Bundesverband der
Agrargewerblichen Wirtschaft
e.V.



Steffen Pinggen,
Deutscher Bauernverband e.V.



Dr. Michael Reininger,
Deutscher Raiffeisenverband
e.V.



Lutz Köner,
Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.